

GEMEINDE SEERSHAUSEN, LANDKREIS GIFFHORN BEBAUUNGSPLAN "FLÄCHE GÖCKE"

M 1:1000

VERVIELFÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTER AMTES GIFFHORN VOM 16.7.1965

"VERVIELFÄLTIGUNGEN JEDER ART SIND NICHT GESTATET"

ND. 2/1966

F E S T S E T Z U N G E N

--- GRENZE DES PLANGEBIETES

▨ VORHANDENE BEBAUUNG

○ VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

--- VORGESCHLAGENE NICHT BINDENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

▭ VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN

▭ GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN

--- STRAßENBEGRENZUNGSLINIEN

ABC BEZEICHNUNG DER STRAßEN

ST STELLPLÄTZE

BAUIMMIEN

BAUGRENZE

→ GEPLANTE BEBAUUNG

--- BINDENDE FIRSTRICHUNG

▭ PRIVATE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

▭ AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

--- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

○ ART DER BAULICHEN NUTZUNG

○ GEWERBEGEBIETE

○ § 8 BAUNVO

○ ALLGEMEINES WONNGEBIET

○ § 4 BAUNVO

MAP DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,4 = GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)

0 = OFFENE BAUWEISE

0,3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,3 = GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ)

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)

0 = OFFENE BAUWEISE

JM PLANGEBIET SIND GEMÄß § 4 BAUNVO VOM 26.6.1962 ABS. 3.6

STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNGEN UND GEMÄß ABS. 4 NUR

WOHNUNGSBAUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZU

LÄSSIG.

DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES IST ALS AUSNAHME GE

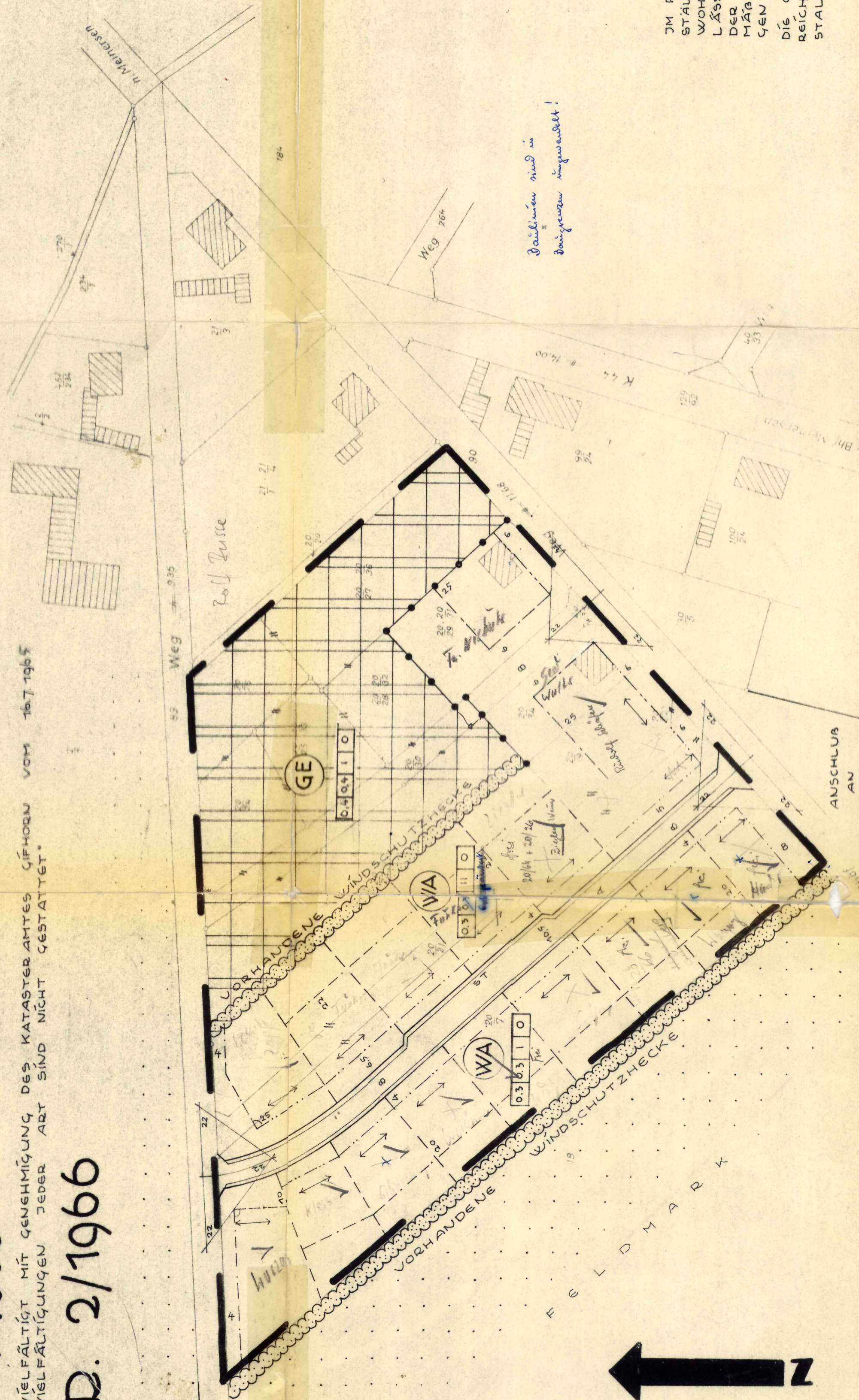
MÄß § 1 ABS. 1 BBAUG MÖGLICH, WENN FÜR ALLE WOHNUN

GEN ABSTELL- UND TROCKENRÄUME VORHANDEN SIND.

DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM GELTUNGSBE

REICH DIESER BEBAUUNGSPLANES, WIRD DURCH DIE BAUGE

STALTUNGSZUSATZUNG VOM 23.9.1966 GEREGET.



AUSGEARBEITET

IM AUFTRAGE UND IN EINVERNEHMEN

MIT DER GEMEINDE SEERSHAUSEN

GIFFHORN, DEN 21. Juli 1966

Emil Bussig

Giffhorn/Hann.

Fischerweg 11

ORTSPLANED.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEMÄß § 12 (6)

DES BBAUG IN DER ZEIT VOM 1.8.66

BIS ZUM 15.9.66 AUF GRUND DER BE

KANNTMACHUNG VOM 21.8.66

SEERSHAUSEN DEN 10. Okt. 1966

Dem Bauinsp. a. d. Busse in Giffhorn

ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des

Katasteramtes Giffhorn vom 16.7.1965 - 3058 B -

schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden.

Die Vermessungstechnische Richtigkeit der Planungs-

unterlage wird für deren Geltungsbereich bescheinigt.

Giffhorn, den 18. Aug. 1965

Katasteramt

Vermessungsamt

Genehmigt

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes

vom 23. 6. 60

Lüneburg, den 14. Nov. 1966

Der Regierungspräsident

Desamtes für Städtebau und Ortsplanung

Az.: 214-Gi 108/5

Im Auftrage:

[Signature]



ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12

DES BBAUG AUF GRUND D. BEKANNT-

MACHUNG VOM 11.7.66 MIT AUS-

HANG VOM 1.8.66 BIS 15.9.66

DER LANDKREIS GIFFHORN

HAT KEINE BEDENKEN

GIFFHORN, DEN 30. SEPT. 1968

DER IM AUFTRAGE:

AUFGESTELLT GEMÄß § 12 (1) D. BBAUG

UND ALS SATZUNG GEM. § 10 D. BBAUG U.

§ 6 NGO VOM RAT DER GEMEINDE BE-

SCHLOSSEN AM 23. SEPT. 1966

SEERSHAUSEN DEN 10. Okt. 1966

BEI DERHERSTELLER + GEMEINDE

BEI DERHERSTELLER + GEMEINDE

[Signature]

Kreis Giffhorn

[Signature]

Kreisverbaueat

[Signature]

Kreisverbaueat

[Signature]

Kreisverbaueat